

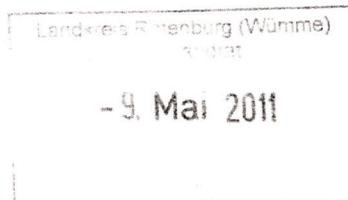
zu TOP 6



Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Landkreis Rotenburg / Wümme  
Herrn Landrat Hermann Luttmann  
Kreishaus  
Hopfengarten 2  
27356 Rotenburg



Bearbeitet von:  
Christine Kalmbach

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
07.04.2011

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
42.12 / 12231.3-6 XXK

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
4811

Hannover  
05.05.2011

**Abschiebungen in die Republik Kosovo;  
Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 22.03.2011**

**Anlage:** RdErl. Nds. MI vom 05.05.2011

Sehr geehrter Herr Landrat,

mit Schreiben vom 07.04.2011 haben Sie mir den Entschließungsantrag der SPD – Fraktion Ihres Kreistages für einen Abschiebestopp für bedrohte Minderheiten übersandt. Zum einen wird darin beantragt, die Innenminister des Bundes und der Länder aufzufordern, einen Abschiebestopp für Roma und anderer Minderheiten in alle Zielländer, die Leib und Leben der abgeschobenen Menschen bedrohen, zu erlassen. Zum anderen soll sich der Landkreis Rotenburg verpflichten, bis auf weiteres keine Roma oder andere Personen abzuschieben, denen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Volksgruppe in den betreffenden Zielländern eine Gefahr für Leib und Leben droht.

Der Entschließungsantrag dürfte zwar eine andere Intention verfolgen, in seinem Wortlaut beschreibt er allerdings lediglich die geltende Rechtslage, wonach aus Deutschland niemand abgeschoben werden darf, wenn ihm im Herkunftsland politische Verfolgung oder erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben drohen. Ausländerinnen und Ausländer, die vortragen, im Heimatland einer individuell-konkreten Verfolgung ausgesetzt zu sein, haben deshalb die Möglichkeit beim für die Prüfung von zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen zuständigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ihr Anliegen vorzutragen. Das BAMF prüft im Rahmen von Asylverfahren, ob dem Antragsteller ein Flüchtlingsstatus oder Abschiebungsschutz zu gewähren ist. Die Ausländerbehörden sind an diese Entscheidungen gebunden und erteilen im Fall einer positiven Asylentscheidung ein humanitäres Aufenthaltsrecht. Somit betrifft der Abschiebungsvollzug nur

Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Lavesallee 6  
30169 Hannover  
Nebengebäude:  
Clemensstraße 17

Telefon  
(05 11) 1 20-0  
Telefax  
(05 11) 1 20-65 50  
Nach Dienstschluss:  
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail  
poststelle@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover  
Konto-Nr. 106 035 355  
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

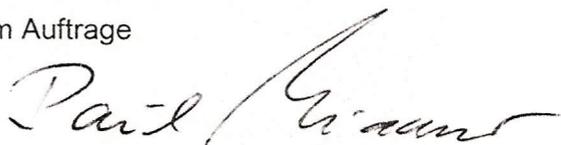
diejenigen Ausländerinnen und Ausländer, deren Asylantrag erfolglos geblieben ist, weil ihnen im Herkunftsland weder politische Verfolgung noch erhebliche Gefahr für Leib und Leben droht. Kommen sie der Aufforderung zur Ausreise nicht nach, ist die Ausländerbehörde gesetzlich verpflichtet, den Aufenthalt durch Abschiebung zu beenden. Die Aussetzung der Abschiebung für diesen Personenkreis wird mit der Resolution auch nicht gefordert.

Allgemein ist zu Beschlüssen der kommunalen Vertretungskörperschaften zu bemerken, dass damit nicht in die Kompetenzen der staatlichen Ebenen des Bundes und der Länder eingegriffen werden darf, was grundsätzlich für aufenthaltsrechtliche Fragestellungen gilt. Resolutionen sind als Meinungsäußerung eines Kreistages jedoch zulässig, wenn sie lokalen Bezug haben, also sich Angelegenheiten des örtlichen Zusammenlebens mit Ausländerinnen und Ausländern beziehen. Derartige Meinungsäußerungen entfalten jedoch keine Bindungswirkung für die Aufgabenwahrnehmung ihrer Ausländerbehörde. Diese hat die ausländerrechtlichen Aufgaben im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises auf Grundlage des geltenden Rechts wahrzunehmen. Insoweit verweise ich auf meinen als Anlage beigefügten Erlass vom 04.05.2011 zur Durchführung von Abschiebungen in die Republik Kosovo. Die darin enthaltenen Ausführungen zu den bestehenden gesetzlichen Vorschriften für die Erteilung humanitärer Aufenthaltserlaubnisse sowie für die Durchführung von Aufenthaltsbeendigungen gelten grundsätzlich auch für ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer aus anderen Herkunftsstaaten.

Der in der Begründung des vorliegenden Entschließungsantrags der SPD-Fraktion enthaltenen Aussage, dass es darum gehe, sich gegen eine „inhumane und amoralische Rechtslage“ zur Wehr zu setzen, kann ich nur in aller Deutlichkeit mit dem Hinweis auf die in dem anliegenden Erlass beschriebene Rechtslage bei der Schutzgewährung von Flüchtlingen widersprechen und darauf hinweisen, dass die bestehenden Regelungen des Aufenthaltsgesetzes allesamt mit Zustimmung der SPD-Fraktion vom Deutschen Bundestag beschlossen wurden. Der Vorwurf der Kreistagsfraktion der SPD richtet sich insoweit auch gegen die Mandatsträger der eigenen Partei im Bundestag.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Paul Middelbeck



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

**Nur per Email:**

Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

Landkreise, Region und Landeshauptstadt Hannover  
Stadt Göttingen, kreisfreie Städte und große selbständige Städte  
- Ausländerbehörden -

nachrichtlich:

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht  
21335 Lüneburg

Verwaltungsgerichte in  
Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Osnabrück  
und Oldenburg

Landeskriminalamt Niedersachsen

Integrationsbeauftragte der Landesregierung

Bearbeitet von:  
Christine Kalmbach

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
42.12 / 12231.3-6 XXK

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
4811

Hannover  
05.05.2011

**Durchführung von Abschiebungen in die Republik Kosovo**

Die Rückführung ausreisepflichtiger kosovarischer Staatsangehöriger in die Republik Kosovo steht seit Jahren im Fokus der Öffentlichkeit, insbesondere seitdem von April 2009 an auch die Abschiebung von Roma-Volkszugehörigen möglich ist. Gesetzlich zwingend vorgegebene Aufenthaltsbeendigungen, deren Rechtmäßigkeit zudem in aller Regel auch noch in verwaltungsgerichtlichen Verfahren bestätigt wurde, werden von Vertretern politischer Parteien, von Flüchtlingsorganisationen und von kirchlichen Organisationen dennoch als Akt inhumaner Willkür der beteiligten Behörden dargestellt und mit Forderungen nach einem allgemeinen Bleiberecht für diesen Personenkreis verbunden. Darüber hinaus liegen auch diesbezügliche Resolutionen kommunaler Vertretungskörperschaften vor, die mich veranlassen, zur Rückführung in die Republik Kosovo einige grundsätzliche Hinweise zu geben.

Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Lavesallee 6  
30169 Hannover  
Nebengebäude:  
Clemensstraße 17

Telefon  
(05 11) 1 20-0  
Telefax  
(05 11) 1 20-65 50  
Nach Dienstschluss:  
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail  
poststelle@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover  
Konto-Nr. 106 035 355  
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

Die Rückführung ausreisepflichtiger kosovarischer Staatangehöriger wird seit dem Jahr 2000 nach Vorgaben der Zivilverwaltung der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK) und später aufgrund von Vereinbarungen der Bundesregierung mit der Regierung der Republik Kosovo in einem abgestuften Verfahren unter Beachtung der Aufnahmefähigkeit der Republik Kosovo und der Wiedereingliederungsmöglichkeiten in die dortige Gesellschaft organisiert und durchgeführt.

Es wurden zunächst Angehörige der albanischen Mehrheit, später Angehörige der Minderheiten der Serben, Ashkali, Ägypter und Bosniaken zurückgeführt. Volkszugehörige der Minderheit der Roma blieben zunächst von der zwangsweisen Rückführung ausgenommen. Nachdem im März 2009 das kosovarische Innenministerium gegenüber dem Bundesministerium des Innern erklärt hatte, nunmehr Rückübernahmeersuchen für alle ausreisepflichtigen Personen mit vermuteter kosovarischer Herkunft ohne Einschränkung hinsichtlich der ethnischen Zugehörigkeit entgegenzunehmen, werden seit April 2009 auch Angehörige der Volksgruppe der Roma in die Republik Kosovo zurückgeführt.

Diese schrittweise Umsetzung des Vollzugs aufenthaltsbeendender Maßnahmen trägt den Belangen der Betroffenen und ihrer Reintegration in der Republik Kosovo in besonderem Maße Rechnung. Die Rückführung erfolgt in einen demokratisch verfassten Staat, der von der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar nach seiner Unabhängigkeitserklärung im Jahr 2008 völkerrechtlich anerkannt worden ist. Im kosovarischen Parlament haben auch Vertreter ethnischer Minderheiten Sitz und Stimmrecht, so dass dort auch die Interessen der Volkszugehörigen der Roma vertreten werden können.

Soweit in verschiedenen Erklärungen von unzumutbaren Lebensbedingungen für bestimmte Rückkehrer in der Republik Kosovo gesprochen wird, weise ich darauf hin, dass vor einer Abschiebung in jedem Einzelfall vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geprüft und entschieden wurde, dass schutzwürdige Interessen nicht entgegenstehen. Das deutsche Aufenthalts- und Asylrecht berücksichtigt alle grundlegenden internationalen Abkommen zum Flüchtlingsschutz. Jeder ausreisepflichtige Ausländer hat die Möglichkeit, in einem Asylverfahren oder in einem Verfahren auf Anerkennung von Abschiebungshindernissen seine individuell-konkrete Situation bei Rückkehr in sein Herkunftsland vom Bundesamt prüfen zu lassen, wobei insbesondere auf die Erkenntnisse aus den Berichten des vom Auswärtigen Amtes zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage zurückgegriffen werden kann.

Ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer, die aus Niedersachsen in die Republik Kosovo zurückkehren, können auch finanzielle Rückkehrhilfen, Beratung und Unterstützung bei der Beschaffung von Wohnraum und bei der Wiedereingliederung erhalten. Gemeinsam mit den Ländern Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt fördert Niedersachsen ein vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge getragenes Projekt zur Hilfe und Beratung von Rückkehrern in die Republik Kosovo. Im Rahmen dieses Projekts ist in Pristina ein Rückkehrzentrum eingerichtet, an das sich die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer bereits von Deutschland aus wenden können, um so ihre Rückkehr vorzubereiten.

Die im Bundesgebiet lebenden und zur Rückkehr in die Republik Kosovo verpflichteten Ausländerinnen und Ausländer gehörten aufgrund ihres langjährigen Aufenthalts unabhängig von ihrer Ethnie ausnahmslos zu dem Personenkreis, der von der gesetzlichen Altfallregelung begünstigt werden konnte. Wenn nun viele Angehörige der Volksgruppe der Roma aus der Republik Kosovo die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltsrechts nach der Altfallregelung nicht erfüllte, zeigt dies bedauerlicherweise, dass sie sich trotz ihres langjährigen Aufenthalts in Deutschland nicht ausreichend integriert haben.

Derzeit geduldete gut integrierte ausländische Jugendliche und Heranwachsende können auch in Kürze ein Bleiberecht erhalten, wenn die bereits vom Bundestag auf eine Initiative aus Niedersachsen beschlossene Erweiterung des Aufenthaltsgesetzes um einen neuen § 25a in Kraft tritt. Damit ist eine eigenständige vom Aufenthaltsrecht der Eltern unabhängige Bleiberechtsregelung für in Deutschland geborene oder aufgewachsene ausländische Jugendliche geschaffen worden. Voraussetzung ist, dass die Jugendlichen sechs Jahre erfolgreich die Schule besucht oder abgeschlossen haben oder eine Ausbildung absolvieren und ihnen aufgrund ihrer bisherigen eigenen Integrationsleistungen eine gute Zukunftsperspektive in Deutschland bescheinigt werden kann. Begünstigt werden ausländische Jugendliche und Heranwachsende nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist allerdings denjenigen zu versagen, die auch nach Eintritt der Volljährigkeit noch falsche Angaben zu aufenthaltsrechtlich relevanten Sachverhalten machen oder die Behörden über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit täuschen.

Die Gesetzesänderung enthält auch eine Regelung zugunsten der sorgeberechtigten Eltern sowie der jüngeren Geschwister von begünstigten minderjährigen Jugendlichen. Deren Aufenthalt wird in einer ersten Stufe zunächst geduldet. Nach Eintritt der Volljährigkeit des begünstigten Jugendlichen kommt in einer zweiten Stufe die Erteilung eines Aufenthaltsrechts an die Eltern in Abhängigkeit

von deren Verhalten hinsichtlich der Identitätsaufklärung und Passbeschaffung sowie der Lebensunterhaltssicherung aus eigener Erwerbstätigkeit in Betracht.

Das Erfordernis einer weitergehenden Bleiberechtsregelung speziell für Roma-Volkszugehörige aus der Republik Kosovo ist nicht erkennbar. Dabei muss insbesondere berücksichtigt werden, dass die Rückführung von Roma-Volkszugehörigen über einen Zeitraum von fast 10 Jahren mit Rücksicht auf die Reintegration in der Republik Kosovo ausgesetzt war. Damit war gerade allen Roma-Volkszugehörigen aus der Republik Kosovo die Möglichkeit eröffnet, sich in einem langjährigen Zeitraum in die hiesigen Lebensverhältnisse sozial und wirtschaftlich zu integrieren. Wenn ihnen dies gelungen ist, haben sie ebenso wie alle anderen geduldeten ausländischen Staatsangehörigen inzwischen ein Aufenthaltsrecht nach der Bleiberechtsregelung 2006 oder nach der Altfallregelung des § 104a AufenthG erhalten.

Diejenigen, die trotz dieser großzügigen gesetzlichen Bleiberechtsregelungen die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltsrechts nicht erfüllen, sind nicht in die hiesigen Lebensverhältnisse integriert und haben Deutschland zu verlassen. Wird die Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise nicht genutzt, sind die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen für eine zwangsweise Aufenthaltsbeendigung erfüllt und die Ausländerbehörden haben ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen und den Aufenthalt durch Abschiebung zu beenden. Ein Ermessen ist ihnen vom Gesetzgeber nicht eröffnet worden. Die Aufgaben der Ausländerbehörden sind in Niedersachsen den kommunalen Gebietskörperschaften übertragen worden und werden von ihnen im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises weisungsgebunden ausgeführt; eine eigene Entscheidungskompetenz besteht somit nicht.

Im Auftrage

gez. Paul Middelbeck